

Naturkindergarten Zwergenwald e.V.

Satzung

Naturkindergarten Zwergenwald e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Naturkindergarten Zwergenwald e.V. und wird eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel.
- (2) Sitz des Vereins ist Nortorf (bei Neumünster in Schleswig-Holstein).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen auszubilden und zu fördern. Dazu dient vor allem der Aufenthalt in der Natur, verbunden mit Bewegung, Spiel, Werken und Basteln, Lektüre, Gesprächen in unterschiedlichen Gruppengrößen sowie erlebnispädagogischen Angeboten. Die Bewegung in der Natur trägt zur psychischen und körperlichen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen und damit zum Wohl der Allgemeinheit bei.
- (2) Zu diesem Zweck unterhält der Verein pädagogische Einrichtungen (z.B. Waldkindergarten Nortorf) und arbeitet mit anderen Einrichtungen (z.B. Schule) zusammen.

- (3) Die pädagogischen Einrichtungen stehen im Rahmen der Aufnahmekapazitäten Kindern offen, deren gesetzliche Vertreter Vereinsmitglied durch eine aktive Mitgliedschaft sind. Die Rahmenbedingungen bieten den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel und zur sensomotorischen Wahrnehmungsförderung, zur Naturerfahrung, zur Ökologischen Bildung, zur Sozialerfahrung, zur Erweiterung der Sozialkompetenzen und zum Erleben von Lebensfreude.
- (4) In seinen pädagogischen Einrichtungen will der Verein Kindern ermöglichen, kreativ zu spielen, ihren eigenen Körper sensomotorisch zu erfahren, ihre Sinne weiterzuentwickeln, ihre Wahrnehmung zu schulen, Vorgänge in der Natur zu erleben, zu beobachten und zu reflektieren. Dadurch initiiert er in einem von intensiven Sinneseindrücken und großer Lebensfreude geprägten Umfeld Lernprozesse in vielfältigen Erfahrungs- und Sinnzusammenhängen. Indem Kinder und Jugendliche sich auf vielfältige Weise in der Natur betätigen, erfahren sie die eigene Wirksamkeit, gewinnen Vertrauen in eigene Fähigkeiten und entwickeln dadurch Leistungsbereitschaft. Die intensiven Erfahrungen mit sich selbst, der Natur und der Gemeinschaft sollen die Kommunikation s- und Kooperationsfähigkeit der Menschen stärken und sie zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit in ökologischer und sozialer Verantwortung befähigen.
- (5) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Betrieb eines Waldkindergartens, und Natur- und Erlebnispädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Spätestens bei Eintritt des Kindes in eine Pädagogische Einrichtung (z.B. Waldkindergarten) des Vereins muss mindestens ein Elternteil bzw. ein Erziehungsberechtigter aktives Mitglied des Vereins sein.
- (2) Es bestehen zwei Formen der Mitgliedschaft. Die aktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. ~~Die aktive Mitgliedschaft setzt voraus, dass mindestens ein Kind des Mitglieds in einer Einrichtung des Vereins betreut werden soll. Sie wandelt sich stillschweigend in eine Fördermitgliedschaft bei Ende der Betreuung um. Juristische Personen können nur Fördermitglied werden.~~ Streichung siehe Protokoll
- (3) Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

- (5) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarung. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die ~~Förder~~ Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
Streichung - siehe Protokoll
- (7) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Ausnahme ist bei Wohnortwechsel ab 50km ab Sitz des Vereins möglich.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung, dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (9) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als ein Viertel Jahr im Rückstand ist.
- (10) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (11) Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5 Pädagogische Betreuungseinrichtung

- (1) Alle Belange der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer pädagogischen Einrichtung des Vereins werden in einer gesonderten Betreuungsordnung der betreffenden pädagogischen Einrichtung geregelt.
- (2) Die Betreuungsordnungen werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Der erweiterte

Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Änderungen in den Betreuungsordnungen.

- (3) Wenn die Zahl der Anträge auf Betreuung von Kindern die Aufnahmekapazität der jeweiligen pädagogischen Einrichtung übersteigt, halten der Verein und seine Organe bei der Betreuungsplatzvergabe folgende Rangfolge ein. Gleichrangige Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt.

- A. Kinder von Gründungsmitgliedern,
- B. Kinder von Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf einen Betreuungsplatz bereits Vereinsmitglied sind und als Erziehungsberechtigte ein Kind im Naturkindergarten Nortorf betreuen lassen (Geschwisterkind).
- C. Kinder von weiteren Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf einen Kindergartenplatz bereits Vereinsmitglied sind.
- D. Kinder, deren Erziehungsberechtigte eine Vereinsmitgliedschaft beantragt haben
- E. Alle weiteren Kinder

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

.

Die Mitgliederversammlung

.

Der geschäftsführende Vorstand

.

Der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Kassenprüfer. Diese sollten Mitglied des Vereins sein, und dürfen weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein.

- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
 - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung der Jahresrechnung
 - f. Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
 - g. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - h. Beschlussfassung über die Öffnung bzw. Schließung von Einrichtungen
 - i. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - j. Festsetzung der monatlichen Betreuungskosten für den Waldkindergarten und die sonstigen Einrichtungen
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - m. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - n. Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein mal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung nimmt der geschäftsführende Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt

- gegebene Adresse gerichtet ist. Ist das Mitglied einverstanden, kann die Einladung auch mittels E-Mail verschickt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt den/die Protokollführer/in. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung Anwesenden stimmberechtigte Mitglieder dies beantragt.
- (11) Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sein.
Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Änderung muss beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt werden.
- (12) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

- (13) Mitgliederversammlungen werden durch den Protokollführer protokolliert, der/die Protokollführer/in und der Versammlungsleiter beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Unterzeichnung des Protokolls.

§8 Vorstand

§ 8.1 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 2 6 BGB setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
- a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/in
 - d. dem/der Schriftwart/in
- (2) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss Mitglied im Verein sein, ~~und muss zu einem Zeitpunkt mal aktives Mitglied gewesen sein.~~ *Streichung gemäß Protokoll*
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst.
- (5) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds im geschäftsführenden Vorstand endet durch Amtsniederlegung, Ende der Mitgliedschaft oder nach Ablauf von 3 Jahren. Nach Ablauf der Amtsdauer führt jedes Vorstandsmitglied noch so lange die Geschäfte weiter, bis an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der geschäftsführende

Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten. Ferner soll die offene Kommunikation den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Entscheidungsprozesse im geschäftsführenden Vorstand selbst nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sind die Beschlüsse des Vorstandes in einer Niederschrift festzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und ggf. Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.

Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen (Arbeitsverträge etc.)
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die den Verein oder eine der pädagogischen Einrichtungen betrifft, die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen
 - h. Geschäftsführung
- (7) Sollte der geschäftsführende Vorstand zu keiner Entscheidung durch einfache Mehrheit kommen, ist der erweiterte Vorstand binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 8.2 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder

des geschäftsführenden Vorstandes an, zusätzlich der/die 1. Elternvertreter/in des Waldkindergartens sowie ein Mitarbeitervertreter. Die Mitarbeitervertreter werden von der Gesamtheit der Mitarbeiter in den pädagogischen Einrichtungen des Vereins gewählt. Die Wahlmodalitäten regelt eine Wahlordnung zur Mitarbeitervertretung.

- (§) Der erweiterte Vorstand ist für die inneren pädagogischen Abläufe der angeschlossenen Einrichtungen (z.B. Betreuungsordnungen, Pädagogischen Konzepte etc.) verantwortlich. Er berät den geschäftsführenden Vorstand und hat eine führende Rolle in der Entwicklung zukünftiger Projekte. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und ggf. Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Hierzu sollte wenn möglich 3-4-mal im Jahr die erweiterte Vorstandssitzung durchgeführt werden.

§ 9 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Beitrag ist bei Mitgliedseintritt binnen eines Monats auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Der fortlaufende Beitrag ist bis zum 01.März des Jahres fällig. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe unabhängig von Beginn und Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ein Ehrenmitglied hat keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.

§ 10 Kassenführung


- (1) Der/die Kassenwart/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die über die Auflösung beschließende Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nortorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 24.10.16 beschlossen.

Nortorf, 24.10.16


G. Rode
J. Schwöbel
C. Nayck
A. Behrde
Jürgen Schaefer
Tingeloh
G. K. K.